



Teilliquidationsreglement

Geschäftsbereich Vorsorge BVG

Verabschiedet am

05.12.2019

Gültig ab dem

05.12.2019

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Einleitung	1
Art. 2 Stichtag und Berechnungsgrundlagen	1
Teilliquidation des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG	1
Art. 3 Voraussetzungen	1
Art. 4 Individueller Anspruch auf freie Mittel	1
Art. 5 Anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	2
Art. 6 Anrechnung eines Fehlbetrages	2
Teilliquidation eines Versichertenkollektivs	2
Art. 7 Voraussetzungen	2
Art. 8 Individueller Anspruch auf freie Mittel	3
Art. 9 Meldepflicht des Arbeitgebers	3
Schlussbestimmungen	3
Art. 10 Durchführung	3
Art. 11 Verwendung der Mittel	3
Art. 12 Verzinsung	4
Art. 13 Information	4
Art. 14 Rechtsweg	4
Art. 15 Vollzug	4
Art. 16 Erlass und Anwendung dieses Reglements	4

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einleitung

¹ Unter dem Namen « Schweizerische Sozialpartner-Stiftung für die Auffangeinrichtung gemäss Art. 60 BVG (Stiftung Auffangeinrichtung BVG) » [hiernach: Stiftung] besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB sowie Art. 48 Abs. 2 und 60 BVG mit Sitz in Zürich.

² Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG sowie für die Teilliquidation eines Versichertenkollektives des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG.

³ Als « Arbeitgeber » gelten die angeschlossenen Arbeitgeber. Als « Versichertenkollektiv » gelten die aktiv versicherten Personen eines angeschlossenen Arbeitgebers.

Art. 2 Stichtag und Berechnungsgrundlagen

¹ Als Stichtag für die Teilliquidation gilt der letzte Bilanzstichtag, d.h. der 31. Dezember vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem sich die Voraussetzungen für die Teilliquidation erfüllt haben. Bei Auflösung eines Anschlussvertrags per 31. Dezember gilt dieses Datum als Stichtag.

² Grundlage für die Teilliquidation bilden die nach Swiss GAAP FER 26 erstellte kaufmännische Bilanz und die jeweils auf den gleichen Zeitpunkt erstellte versicherungstechnische Bilanz.

³ Bei einer Änderung der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag und der Übertragung der Mittel um mehr als 10% werden die zu übertragenden freien Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven neu berechnet.

Teilliquidation des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG

Art. 3 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG sind erfüllt, wenn:

- a. die Anzahl der aktiv versicherten Personen des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG im Verlauf eines Kalenderjahres um mindestens 10% abnimmt und die Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen des Geschäftsbereichs BVG dadurch um mindestens 10% abnehmen; oder
- b. ein Anschlussvertrag, der mindestens fünf Jahre gedauert hat, aufgelöst wird, sofern dadurch mindestens 5% der aktiv versicherten Personen des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG austreten, und sich die Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG um mindestens 5% vermindern. Im Falle eines Zwangsanschlusses im Sinne von Art. 60 Abs. 2 Bst. a BVG beginnt die Frist von fünf Jahren erst mit dem Datum der Rechtskraft der entsprechenden Verfügung zu laufen.

Art. 4 Individueller Anspruch auf freie Mittel

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG erfüllt, so besteht, zusätzlich zum Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung, ein individueller Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG.

² Die freien Mittel des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG werden nur verteilt, wenn sie mehr als 5% der gesamten Vorsorgekapitalien Aktive Versicherte und Rentner des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG betragen.

³ Die Aufteilung der freien Mittel des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG erfolgt nach Massgabe der individuellen Vorsorgekapitalien.

⁴ Die auf die verbleibenden versicherten Personen entfallenden freien Mittel des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG bleiben ohne individuelle Zuweisung an diese in der Stiftung.

Art. 5 Anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG der Stiftung erfüllt und tritt ein Versichertenkollektiv von mindestens 10 Personen gemeinsam in eine neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so besteht, zusätzlich zum Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung, ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG.

² Bei der Bemessung des anteilmässigen Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf die Wertschwankungsreserven richtet sich nach dem individuellen Spar- und Deckungskapital.

³ Ein kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve besteht nur, wenn freie Mittel von mehr als 5% der Vorsorgekapitalien Aktive Versicherte und Rentner des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG vorhanden sind.

Art. 6 Anrechnung eines Fehlbetrages

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG der Stiftung erfüllt und befindet sich die Stiftung am Stichtag in einer Unterdeckung, so wird der versicherungstechnische Fehlbetrag zuerst mit einem allfälligen Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven verrechnet. Der allenfalls noch verbleibende versicherungstechnische Fehlbetrag wird von den individuellen Austrittsleistungen abgezogen, sofern der Deckungsgrad des Geschäftsbereichs BVG weniger als 98% beträgt. In jedem Fall darf das Altersguthaben nach Artikel 15 BVG nicht geschmälert werden.

² Der auf die verbleibenden versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung an diese in der Stiftung.

Teilliquidation eines Versichertenkollektivs

Art. 7 Voraussetzungen

¹ Die Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Versichertenkollektivs sind erfüllt, wenn:

- a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers und der Abfluss von einem erheblichen Teil der gesamten Sparguthaben des Versichertenkollektivs infolge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus und des unfreiwilligen Austritts von einem Teil der versicherten Personen stattfindet; oder wenn
- b. der angeschlossene Arbeitgeber restrukturiert wird.

² Der unfreiwillige Austritt von einem Teil der versicherten Personen und der Abfluss von einem Teil der gesamten Sparguthaben des Versichertenkollektivs gilt als erheblich im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a, wenn:

- a. bei einem Arbeitgeber mit höchstens fünf versicherten Personen mindestens zwei unfreiwillige Austritte erfolgen und mindestens 30% der gesamten Sparguthaben des Versichertenkollektivs abfliessen;
- b. bei einem Arbeitgeber mit sechs bis zehn versicherten Personen mindestens drei unfreiwillige Austritte erfolgen und mindestens 25% der gesamten Sparguthaben des Versichertenkollektivs abfliessen;

- c. bei einem Arbeitgeber mit elf bis 25 versicherten Personen mindestens vier unfreiwillige Austritte erfolgen und mindestens 20% der gesamten Sparguthaben des Versichertenkollektivs abfliessen;
- d. bei einem Arbeitgeber mit 26 bis 50 versicherten Personen mindestens fünf unfreiwillige Austritte erfolgen und mindestens 15% der gesamten Sparguthaben des Versichertenkollektivs abfliessen;
- e. bei einem Arbeitgeber mit mehr als 50 versicherten Personen mindestens 10% der versicherten Personen unfreiwillig austreten und mindestens 10% der gesamten Sparguthaben des Versichertenkollektivs abfliessen.

³ Eine Restrukturierung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und diese Massnahme eine erhebliche Verminderung der Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers und den Abfluss von einem erheblichen Teil der gesamten Sparguthaben des Versichertenkollektivs im Sinne von Absatz 2 bewirkt.

⁴ Massgebend ist die Verminderung der Belegschaft und die Reduktion der gesamten Sparguthaben des Versichertenkollektivs, welche sich innert eines Zeitrahmens von zwölf Monaten nach einem entsprechenden Entscheid des Arbeitgebers realisiert.

Art. 8 Individueller Anspruch auf freie Mittel

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Versichertenkollektivs erfüllt, so besteht, zusätzlich zum Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung, ein individueller Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG.

² Freie Mittel des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG werden nur verteilt, wenn sie mehr als 5% der gesamten Vorsorgekapitalien Aktive Versicherte und Rentner des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG betragen.

³ Die Aufteilung der freien Mittel des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG erfolgt nach Massgabe der individuellen Vorsorgekapitalien.

⁴ Die auf die verbleibenden versicherten Personen entfallenden freien Mittel des Geschäftsbereichs Vorsorge BVG bleiben ohne individuelle Zuweisung an diese im Versichertenkollektiv.

Art. 9 Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung unverzüglich zu melden.

Schlussbestimmungen

Art. 10 Durchführung

¹ Die Geschäftsstelle prüft regelmässig, ob die Voraussetzungen einer Teilliquidation erfüllt sind und informiert den Stiftungsrat.

² Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, so fasst der Stiftungsrat die notwendigen Beschlüsse.

Art. 11 Verwendung der Mittel

¹ Die individuellen Ansprüche der aktiv versicherten Personen auf freie Mittel werden nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes übertragen. Bagatellbeträge, welche sich auf weniger als CHF 500 belaufen, werden nicht ausbezahlt und verfallen der Stiftung beziehungsweise dem Versichertenkollektiv.

² Die individuellen Ansprüche der Rentenberechtigten auf freie Mittel werden als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Bagatellbeträge, welche sich auf weniger als CHF 100 belaufen, werden nicht ausbezahlt und verfallen der Stiftung beziehungsweise dem Versichertenkollektiv.

³ Der anteilmässige Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird kollektiv auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Art. 12 Verzinsung

Die Ansprüche auf freie Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserve werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Nach Abschluss des Verfahrens wird ein dem BVG-Zinssatz entsprechender Zins nach Ablauf von 30 Tagen, nachdem die Stiftung alle notwendigen Angaben für die Übertragung der Ansprüche erhalten hat, gewährt.

Art. 13 Information

¹ Die durch die Teilliquidation betroffenen austretenden versicherten Personen und Rentenberechtigten werden über Vorliegen, Verfahren und Verteilungsplan sowie über den Rechtsweg schriftlich informiert.

² Die versicherten Personen und Rentenberechtigten werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Information Einsicht in den Verteilungsplan nehmen können.

Art. 14 Rechtsweg

¹ Die betroffenen versicherten Personen und Rentenberechtigten können innert der Frist für die Einsichtnahme schriftlich bei der Stiftung Einwände gegen die Teilliquidation und den Verteilungsplan vorbringen.

² Gelingt es nicht, die Einwände zu bereinigen, so setzt die Stiftung eine Frist von 30 Tagen an, innert welcher bei der Aufsichtsbehörde ein Antrag gemäss Art. 53d Abs. 6 BVG eingereicht werden kann.

Art. 15 Vollzug

Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation.

Art. 16 Erlass und Anwendung dieses Reglements

¹ Dieses Reglement wurde am 5. Dezember 2019 vom Stiftungsrat verabschiedet und per 5. Dezember 2019 in Kraft gesetzt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

² Es wird den versicherten Personen und Rentenberechtigten zur Kenntnis gebracht.

³ Es ersetzt das bisherige Teilliquidationsreglement vom 21. Mai 2010.

⁴ Es wird in deutscher Sprache erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung ist der deutsche Text massgebend.

⁵ Es kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

⁶ Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinn und Geist der Stiftungsurkunde und dieses Reglements, sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.